



Stadt Köln



Förderrichtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fördertopf von NRWeltoffen Köln

Gefördert von



lks.nrw
Landeskoordinierungsstelle gegen
Rechtsextremismus und Rassismus

durch das Landesprogramm



Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Förderrichtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fördertopf von NRWeltoffen Köln

1. Zielsetzung und Zweck

Ziel des Förderprogramms von NRWeltoffen Köln ist es, intersektional ausgerichtete Projekte Dritter zum Abbau von Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung zu unterstützen, um somit die Akzeptanz von Vielfalt innerhalb der Stadtgesellschaft zu steigern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Köln einzusetzen.

Die intersektionale Ausrichtung der Projekte fußt auf der Erkenntnis, dass Menschen vielfältig sind und unterschiedliche Vielfaltsmerkmale in sich vereinen. Aufgrund dieser Merkmale erfahren Menschen innerhalb der Gesellschaft Vorteile oder Nachteile, das heißt ihnen werden Privilegien zuteil oder sie können potentiell Diskriminierung erfahren. Erfahren Menschen aufgrund unterschiedlicher Vielfaltsmerkmale Benachteiligungen (zum Beispiel aufgrund von Alter, Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtliche Identität, Behinderung(-en), sexuelle Orientierung sowie Religion und Weltanschauung), lassen sich diese Diskriminierungsformen nicht getrennt voneinander begreifen. In diesem Fall entstehen spezielle Formen von Diskriminierung (intersektionale Diskriminierung).

Um intersektionale Diskriminierung besser erfassen, ihr begegnen zu können und um Synergien innerhalb der zielgruppenspezifischen Trägerlandschaft Kölns auszubauen, zielt NRWeltoffen Köln mit seinem Förderprogramm auf die Stärkung intersektionaler Projekte in Köln ab.

Der Begriff „Intersektionalität“ leitet sich von dem englischen Wort „intersection“ ab, was so viel bedeutet wie Kreuzung oder Überschneidung. Intersektionalität ist ein komplexer Ansatz der Ungleichheitsforschung und der diskriminierungskritischen Arbeit. Dem Ansatz zufolge werden soziale Kategorien (Kategorien der Differenz) als gesellschaftlich konstruiert verstanden und in ihren Wechselwirkungen betrachtet und analysiert. Dazu können unter anderem Herkunft oder Kultur, geschlechtliche und sexuelle Identität oder Orientierung, Religionszugehörigkeit, Behinderung, Klasse oder Alter gehören.

2. Förderkriterien

Gefördert werden können ausschließlich Projekte, die die folgenden Kriterien erfüllen.

Muss-Kriterien:

- Projekte, die sich entweder unmittelbar an Personengruppen mit intersektionaler Diskriminierungserfahrung richten, oder die zum Abbau von Diskriminierung dieser Zielgruppe beitragen
- Projekte, die sich auf mindestens eines der folgenden Handlungsfelder beziehen:
 - Ausbau von Bildungsarbeit
 - › gegen Rechtsextremismus und Rassismus
 - › für Demokratie und Vielfalt
 - › mit rassismuskritischem und diskriminierungskritischem Schwerpunkt
 - Unterstützung der Antidiskriminierungsarbeit
 - Förderung und Würdigung zivilgesellschaftlichen Engagements
- Projekte, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmenden bzw. in der Stadtgesellschaft haben
- Der Kölnbezug des Trägers, des Umsetzungsortes sowie der Teilnehmenden

Kann-Kriterien:

- Der Nachweis über eine fachliche und organisatorische Kompetenz zur Durchführung intersektionaler Projekte
- Die methodische und inhaltliche Vielfalt sowie der innovative Charakter des Projekts
- Die Vernetzung innerhalb der Kölner Trägerlandschaft (Referenzen oder Kooperationen)

3. Förderfähigkeit

Förderfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Ausgaben (zum Beispiel Honorar-, Material- und Mietkosten und so weiter). Ausgezahlte, aber nicht für das Projekt genutzte, Mittel sind zurückzuerstatten.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte und anhand von Einzelbelegen nachweisbare Ausgaben, wenn der Rechtsgrund der Zahlung während des Projektzeitraums entstanden und die erbrachte Leistung innerhalb dieses Zeitraums bezahlt worden ist. Der Geldfluss muss nachweisbar sein und der Projektbezug eindeutig aus allen Belegen hervorgehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine Doppelfinanzierung durch diese Förderrichtlinie und andere Förderprogramme der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie der Stadt Köln ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß wird die Förderung zurückgefordert.

Auch Erstförderungen von neuen Initiativen mit weitreichender intersektionaler Wirkkraft sind ausdrücklich erwünscht.

4. Antragstellende

Antragsberechtigt sind alle in Köln ansässigen juristischen Personen des Privatrechts (zum Beispiel eingetragene Vereine, gemeinnützige Unternehmergesellschaften und so weiter), die sich die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Stärkung von Demokratie und Vielfalt zur Aufgabe gesetzt haben. Einzelpersonen sind nicht förderfähig. Fördermittel können nur an solche Empfänger*innen weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist.

Die Förderungsberechtigten bieten Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel.

5. Höhe und Dauer der Zuwendung

Die Fördermittel stehen für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung und werden als Festbetrag vor der Durchführung des Projekts ausgezahlt.

Der Projektantrag muss bis Ende der Bewerbungsfrist des jeweiligen Jahres eingereicht und das Projekt muss spätestens bis zum 31. Dezember abgeschlossen werden. Die obligatorischen Verwendungsnachweise (bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis) müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim Amt für Integration und Vielfalt eingereicht werden.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 10.000 Euro. Eine Förderung unter 2.500 Euro erfolgt nicht.

Die Mittelverwendung muss entsprechend dem bewilligten Antrag und Finanzierungsplan erfolgen. Eine Mittelverwendung, die von dem Förderbetrag und dessen Bewilligung abweicht, ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig. Wird diese nicht eingeholt, so ist die Förderung in kompletter Höhe zurückzuerstatten.

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär zu anderen Förderungen. Eine Förderung durch komplementäre Drittmittel (das heißt Mittel von Stiftungen oder Privatpersonen) ist möglich. Weitere Förderungen müssen bei Antragsstellung angegeben werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen müssen fristgerecht bis zur Bewerbungsfrist des jeweiligen Jahres eingehen. Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragsschluss führt zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen. Die Antragsunterlagen können digital unter diversity@stadt-koeln.de eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen umfassen Folgendes:

- das vollständig aufgefüllte Förderformular (wird von der Stadt Köln bereitgestellt)
- der vollständig ausgefüllte Finanzierungsplan (wird von der Stadt Köln bereitgestellt)
- Nachweis über die Rechtsform der antragstellenden Organisation

Ändern sich Sachverhalte, zu den im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Änderungen der Finanzierung, Änderung der Organisationsform der Antragstellenden, Änderung der Maßnahme oder des Zeitrahmens der Maßnahme und Änderung des Förderungszwecks, so ist dies zwingend unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Steuerungsgremium von NRWeltoffen Köln, bestehend aus 7 Personen (je eine Person aus dem Integrationsrat der Stadt Köln, der Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, den Interkulturelle Zentren Köln, dem Kölner Forum gegen Rassismus, dem Amt für Integration und Vielfalt sowie dem NS-Dokumentationszentrum) fungiert als Jury.

Das Steuerungsgremium prüft den Antrag formal und inhaltlich. Das Steuerungsgremium bewertet das vorgestellte Projekt anhand der definierten Förderkriterien unter Punkt 2 und entscheidet über die Förderfähigkeit sowie die Höhe der möglichen Förderung.

Auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen, prüffähigen Antragsunterlagen erarbeitet das Steuerungsgremium eine Vorschlagsliste mit Projekten, die Zuwendungen im Sinne des Förderprogramms erhalten sollen. Diese wird der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus vor Förderzusage und Mittelausschüttung zur Mittelfreigabe vorgelegt.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid. Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, ob der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Bewilligungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag.

Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte erhalten Sie bei der koordinierenden Fachstelle der Stadt Köln unter diversity@stadt-koeln.de. Beauftragte des Steuerungsgremiums von NRWeltoffen Köln sind berechtigt, jederzeit an geförderten Projekten teilzunehmen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Anforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sind Fördermittelempfangende dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bis zum 31. Dezember des Förderjahres zu erbringen. Das Projekt muss spätestens bis zum 31. Dezember abgeschlossen werden.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Der Sachbericht enthält Angaben zur Durchführungsdauer, Anzahl und Rückmeldungen der Teilnehmenden, welche Zielgruppen erreicht wurden und Informationen über die öffentliche Berichterstattung. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Hier sind die Anforderungen des Landes zu berücksichtigen (ANBest-P, siehe Link auf Seite 7).

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch detaillierte Einzelauflistung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans ohne Vorlage von Belegen sowie einen Sachbericht zu erbringen. Der Nachweis muss alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen für 5 Jahre aufbewahrt werden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) stichprobenhaft. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln.

Wird der Verwendungsnachweis nach Mahnung nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, wird die Förderung zurückgefordert. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Förderbeträge sind zurück zu erstatten. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn die Fördermittelempfangenden falsche Angaben gemacht und die Voraussetzungen für die Förderung dem Vernehmen nach oder nicht erfüllt haben.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.6 Vergabe

Träger, die Zuwendungen empfangen, ist die Vergabe von Aufträgen möglich. Die Vergabe wird durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung geregelt.

www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-02/20220222_4_48_Allgemeine_Nebenbestimmungen_Private.pdf

7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Veröffentlichungen sind die Logos des Landesprogramms, der Landeskoordinierungsstelle und der Landeszentrale sowie der Stadt Köln abzubilden. Die Veröffentlichungen müssen vor der Publikation von der Landeskoordinierungsstelle sowie der Stadt Köln freigegeben werden. Hierzu sind die Dateien mit angemessenem zeitlichem Vorlauf an das Postfach diversity@stadt-koeln.de zu richten.

Zu Veröffentlichungen in diesem Sinne zählen Drucksachen (Flyer, Handzettel, Broschüren, Publikationen, Plakate, Postkarten, Banner, Visitenkarten und so weiter), Pressemitteilungen, Elektronische Medien (Filme, Newsletter), Arbeitsmaterialien, Berichte, Darstellungen auf Internetseiten oder Social Media.

Von NRWeltoffen Köln geförderte Projekte und die darin entwickelten Produkte (zum Beispiel Broschüren) dürfen auf der Homepage der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie auf der Homepage der Stadt Köln beworben und ein Kurzbericht über das Projekt veröffentlicht werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2025.

9. Kontakt

Interessierte können sich für weitere Informationen und die Zusendung der für einen Förderantrag notwendigen Unterlagen an das Büro für Diversity Management der Stadt Köln wenden:

Stadt Köln
Amt für Integration und Vielfalt, Abteilung Vielfalt
Büro für Diversity Management
diversity@stadt-koeln.de
T: 0221 221-32195



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Integration und Vielfalt
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Zentrale Dienste

13-CS/054-24/15/12.2024